

Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Jülich

Auf Grund des § 4 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GSNW S. 167) hat der Rat der Stadt Jülich am 4. September 1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Jülich erworben haben, stiftet der Rat

den Ehrenring der Stadt Jülich.

- 2) Der Ehrenring zeigt das Wappen der Stadt Jülich. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.
- 3) Der Ehrenring wird an höchstens zwölf lebende Träger verliehen.

§ 2

Der Ehrenring kann verliehen werden an Personen, die besondere Verdienste auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet und auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung für die Stadt Jülich erworben haben.

§ 3

- 1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
- 2) Der Ehrenring und die Urkunde werden vom Bürgermeister in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates in Anwesenheit der Auszuzeichnenden überreicht.
- 3) Die Namen der Personen, denen der Ehrenring verliehen ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung erfolgen.

§ 4

- 1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.
- 2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Recht zum Tragen des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Der Ehrenring ist

alsdann der Stadt zurückzugeben.

3) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 5

Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt. Seine Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Jülich, den 4. September 1963

gez. Knipprath
Bürgermeister

Genehmigung

Nachdem der Kreisausschuss des Landkreises Jülich in seiner Sitzung vom heutigen Tage gem. § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.07.1953 – GV. NW. 305 – seine Zustimmung gegeben hat, erteile ich hiermit aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung die Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 283) die Genehmigung zu dem rückwirkenden Inkrafttreten der Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Jülich vom 04.09.1963.

Jülich, den 4. September 1963
Der Oberkreisdirektor des Landkreises Jülich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

[Siegel]

gez. Dr. Innecken
(Dr. Innecken)